

Beglaubigte Abschrift



**Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der
Stadt Waldsassen**

Vom 04.11.2021

**(nichtamtliche Textfassung, geändert mit
Änderungssatzung vom 07.12.2023)**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldsassen folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührensuld ruht für alle Gebührensulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührensuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je vollen Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich 0,33 EUR.

§ 5

Entstehen der Gebührensuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebährensuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebährensuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebährensuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebährensuld führenden Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebährensuld wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebährensbescheides fällig.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebährensuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebährenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Übergangsregelung

Für die Abrechnung der in 2021 festgesetzten Vorauszahlungen auf die Gebährensuld gelten abweichend von §§ 1 bis 9 die §§ 1 bis 8 der Gebährensatzung vom 27. November 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 11. Dezember 2019.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebährensatzung vom 27. November 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 11. Dezember 2019, außer Kraft.“

Waldsassen, 04.11.2021
Stadt Waldsassen

Gez.

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 04.11.2021 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Der Anschlag wurde am 25.11.2021 wieder abgenommen.

Waldsassen, 02.12.2021
Stadt Waldsassen

Gez.
Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

Waldsassen, 02.12.2021
Stadt Waldsassen

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister